

**Friedmar Fischer / Werner Siepe**  
**Standpunkt:**  
**Punkterente statt Startgutschrift ? –**  
**Wie Verdi und AKA völlige Verwirrung stiften und alles bei der**  
**Mutterschutzzeit auf den Kopf stellen -**

**23.07.2011**

**Vorbemerkung**

Bekanntlich muss bei der Zusatzrente streng unterschieden werden zwischen:

- Rentenanwartschaft bis zum 31.12.2001 (**Startgutschrift**), die nach § 33 Abs. 1 ATV für rentenferne und nach § 33 Abs. 2 ATV für rentennahe Pflichtversicherte in Anlehnung an das alte System der Nettogesamtversorgung berechnet wird
- Rentenanwartschaft ab 1.1.2002 (**Punkterente**), die nach §§ 7 und 8 ATV berechnet wird.

Mit der aktuellen ver.di-Mitteilung *TS berichtet Nr. 022/2011*<sup>1</sup> vom 18.7.2011 stiftet Verdi aber völlige Verwirrung und die AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung) will wohl bei den Mutterschutzzeiten alles auf den Kopf stellen, wie der folgende auszugsweise Text zeigt:

*„Die AKA hat angeregt, die Ansprüche aus Mutterschutzzeiten nicht wie in § 36 a ATV n.F. zu berechnen, sondern nach dem Punktemodell des neuen Systems zu bestimmen. Eine nachträgliche Berechnung nach altem Recht ist nach Auffassung der AKA nicht nur aufwändig, sondern führt im Kern nicht zu anderen Ergebnissen, zumal die Gerichtsentscheidungen sämtlich nach dem Systemwechsel ergingen“*

In § 36 a Abs. 2 letzter Satz ATV n.F. heißt es:

*„Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, gilt Satz 1 sinngemäß für die Berechnung ihrer bis zum 31. Dezember 2001 erworbenen Anwartschaft“.*

Satz 1 in § 36 a Abs. 2 ATV n.F. regelt wiederum, dass die Mutterschutzzeiten in der Zeit vom 1.1.2002 bis 31.12.2011 auf Antrag berücksichtigt werden. Hinzu kommt, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.4.2011 (**Az. 1 BvR 1409/10**)<sup>2</sup> auch Mutterschutzzeiten vor dem 18.3.1990 berücksichtigt werden müssen, was die Tarifparteien bei ihrer nächsten Sitzung im September 2011 beschließen wollen.

---

<sup>1</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/11/Verdi\\_TS\\_22\\_2011.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/Verdi_TS_22_2011.pdf)

<sup>2</sup> [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20110428\\_1bvr140910.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20110428_1bvr140910.html)

Die Startgutschriften-Arge [www.startgutschriften-arge.de](http://www.startgutschriften-arge.de) hat sich nun folgende drei Fragen gestellt:

- Was würde es bedeuten, wenn auch die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte nicht nach altem Recht (also alte **Versorgungsrente** nach § 40 VBLS a.F. inkl. früherer **Mindestgesamtversorgung** nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F., **Mindestversorgungsrente** nach § 44a VBLS a.F., **einfache Versicherungsrente** nach § 44 VBLS a.F. bzw. § 35 MS a.F. bzw. dem **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F.), sondern nach dem **Punktemodell** des neuen Systems berechnet würden?
- Würde die Auffassung der AKA, dass die Berechnung nach altem Recht bei den Mutterschutzzeiten im Kern nicht zu anderen Ergebnissen als nach dem Punktemodell des neuen Systems führt, auch für die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte gelten?
- Was ist der tiefere Grund dafür, dass gemäß der Anregung der AKA auch die Ansprüche aus vor dem 1.1.2002 liegenden Mutterschutzzeiten nach dem Punktemodell des neuen Systems bestimmt werden sollen, obwohl dies ein offensichtlicher Systembruch wäre?

Die Antworten auf die ersten beiden Fragen werden im Folgenden anhand von drei typischen Originalfällen aus der Praxis der von der VBL durchgeführten Startgutschrift-Berechnungen mit Angabe in Euro und Cent gegeben.

### Vergleich von Punkterente mit Mindestbetrag

**Tabelle: Verluste gegenüber der Punkterente**

Fälle	MB jetzt 4)	PR fiktiv 5)	Diff. 6)	Verlust 7)	SG jetzt 8)
Fall 1 1)	245,71 €	392,34 €	146,63 €	37,4 %	245,71 €
Fall 2 2)	306,57 €	497,74 €	191,17 €	38,4 %	320,14 €
Fall 3 3)	340,96 €	518,09 €	177,13 €	34,2 %	373,21 €

- 1) Fall 1: Jahrgang 1948, alleinstehend am 31.12.2001, gesamtversorgungsfähiges Entgelt 3.430,99 €, bis Ende 2001 insgesamt 32,71 Pflichtversicherungsjahre
- 2) Fall 2: Jahrgang 1949, alleinstehend am 31.12.2001, gesamtversorgungsfähiges Entgelt 4.336,71 €, bis Ende 2001 insgesamt 32,32 Pflichtversicherungsjahre
- 3) Fall 3: Jahrgang 1947, alleinstehend am 31.12.2001, gesamtversorgungsfähiges Entgelt 4.696,87 €, bis Ende 2001 insgesamt 29 Pflichtversicherungsjahre
- 4) MB jetzt = Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (entnommen der Startgutschrift-Berechnung der VBL)
- 5) PR fiktiv = Punkterente (berechnet mit dem Punkterente-Rechner, siehe Button „Rechner“)
- 6) Diff. = Differenz zwischen höherer Punkterente und niedrigerem Mindestbetrag
- 7) Verlust = Differenz in % der fiktiven Punkterente
- 8) SG jetzt = Startgutschrift jetzt (entnommen der Startgutschrift-Berechnung der VBL, im Fall 1 identisch mit dem Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, in den Fällen 2 und 3 identisch mit dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG)

## **Fazit:**

Wenn die Startgutschriften für am 31.12.2001 alleinstehende Pflichtversicherte wie in den Originalfällen 1 bis 3 nach dem Punktemodell des neuen Systems berechnet würden, blieben drei Mitgliedern der Startgutschriften-Arge zumindest Verluste in Höhe von 147 bis 191 € bzw. von 34 bis 38 % der fiktiven Punkterente erspart.

Die *fiktive Punkterente* (mit der Antwort auf die Frage: *Was wäre, wenn es das Punktemodell des neuen Systems schon vor dem 1.1.2002 gegeben hätte?*) war aber bis heute nie Grundlage für Startgutschrift-Berechnungen oder für Fiktivberechnungen bei den Gerichten! Kein einziges Gericht hat bisher die fiktive Punkterente zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften zum 31.12.2001 problematisiert, da dies aus Richtersicht wohl ein Systembruch wäre. Lediglich die Zeitschrift FINANZtest hat Anfang 2007 eine solche Vergleichsberechnung in dem **Artikel „Hoffen auf das Rentenurteil“**<sup>3</sup> vorgeschlagen und einen entsprechenden Rechner ins Netz gestellt.

Die Auffassung der AKA, dass die Berechnung nach altem Recht im Kern nicht zu anderen Ergebnissen führt als nach dem Punktemodell des neuen Systems, ist also zumindest hinsichtlich der Startgutschrift-Berechnung nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Mindestbetrag in Höhe der früheren einfachen Versicherungsrente) für am 31.12.2001 alleinstehend rentenferne Pflichtversicherte völlig falsch, wie die obigen Beispielrechnungen zeigen!

Wären die Ergebnisse im Kern etwa gleich gewesen, hätte man sich bei der Startgutschrift-Berechnung gleich auf die aufwändige Berechnung des Mindestbetrages nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bzw. der sog. einfachen Versicherungsrente nach § 44 VBLS a.F. verzichten und diese durch die Berechnung einer fiktiven Punkterente ersetzen können. Diese fiktive Punkterente, die ebenso wie der Mindestbetrag nicht vom Familienstand abhängig ist, hätte den Mindestwert der Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 sehr viel besser widerspiegelt als der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG. Das hat man aber offensichtlich nicht gewollt, um Kosten zu sparen.

## **Ergänzende Hinweise:**

Auch zur Umsetzung des BGH-Urteils vom 29.9.2010 ([Az. IV ZR 99/09](#)) über die Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte vertritt AKA-Geschäftsführer Hagen Hügelschäffer eine andere Auffassung als die Verfasser des 5. Änderungsvertrages zum ATV. Laut seinem Rundschreiben Nr. 76/2010-ZVK vom 8.12.2010 erfolgt nach § 74 MS n.F. i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG zunächst nur die „Grundberechnung“ zur sog. einfachen Versicherungsrente nach dem früheren § 35 MS a.F. (vergleichbar also mit § 44 VBLS a.F.). Die „Zusatzberechnung“ mit dem Vergleich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG soll danach aber erst im Rentenfall erfolgen.

Im Rundschreiben „An die Mitglieder der Fachvereinigung Zusatzversorgung“ Nr. 46/2011-ZVK vom 31.5.2011 wird diese Auffassung von Hügelschäffer noch einmal ausdrücklich erwähnt. In § 34 ATV-K müsse eine andere Regelung erfolgen als in § 34 ATV, da die

<sup>3</sup> <http://startgutschriften-arge.de/11/Finanztest-02-2007.pdf>

Zusatzrente nach § 18 Abs. 2 BetrAVG nicht Bestandteil der Startgutschrift sei, allerdings das Urteil des BGH vom 29.9.2010 dennoch umgesetzt werden müsse. Man darf nun gespannt sein, wie der neue § 34 ATV-K dann aussehen wird.

## Mutterschutzzeiten nach der Punkterente?

Grundsätzlich müssen Mütter als positiv Betroffene des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 28.4.2011 (**Az. 1 BvR 1409/10**)<sup>4</sup> die Berücksichtigung aller Mutterschutzzeiten (also auch der Zeiten ab 1.1.2002) beantragen. Ohne Antrag läuft gar nichts. Die VBL und die 24 in der AKA zusammengeschlossenen Zusatzversorgungskassen werden nicht von sich aus die betroffenen Rentner bzw. noch Versicherten anschreiben und auf die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten ab dem 1.1.2002, vom 18.3.1990 bis 31.12.2001 sowie auch vor dem 18.3.1990 ab dem vorläufig nur ins Auge gefassten 6. Änderungsvertrag zu ATV hinweisen.

Bei der Berechnung der Mutterschutzzeiten **vor** dem 1.1.2002 muss aber auf jeden Fall das alte Recht gelten, um erneute Systembrüche zu vermeiden. Zu diesem alten Recht insbes. auch für bereits bis Ende 2001 in Rente gegangene Mütter zählen aber insgesamt vier verschiedene Regelungen zur Versorgungs- oder Versicherungsrente (siehe Heribert Lassner<sup>5</sup> ähnlich auch bei Heribert Lassner<sup>6</sup>):

- **Versorgungsrente** gem. § 40 VBLS a.F.
- **Mindestversorgungsrente** gem. § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44a VBLS a.F., falls mindestens 10 Jahre Beschäftigung bei demselben öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber vorliegen (entspricht der sog. qualifizierten Versicherungsrente nach dem früheren § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F.)
- **Mindestgesamtversorgung** gem. § 41 Abs. 4 VBLS a.F., falls mindestens 13 Umlagejahre in den letzten 15 Jahren ohne Arbeitgeberwechsel vorlagen
- **Mindestrente nach Beiträgen bzw. Entgelten** gem. § 44 VBLS a.F. bzw. § 35 MS a.F. (sog. einfache Versicherungsrente, entspricht dem § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F.).

Der wahre Grund, warum auch vor dem 1.1.2002 liegende Mutterschutzzeiten nach dem Willen der AKA nicht nach altem Recht, sondern nach dem Punktemodell des erst ab 1.1.2002 geltenden neuen Systems berechnet werden sollen, scheint nicht der weitaus geringere Berechnungsaufwand zu sein. Tatsächlich würden viele Mütter nach Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten nicht nur die geforderte Wartezeit von 5 Jahren, sondern auch die für die Mindestversorgungsrente gem. § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44a VBLS a.F. und die Mindestgesamtversorgung gem. § 41 Abs. 4 VBLS a.F. erforderlichen Fristen von 10 bis 15 Jahren erreichen und überschreiten. Dies würde

<sup>4</sup> [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20110428\\_1bvr140910.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20110428_1bvr140910.html)

<sup>5</sup> Heribert Lassner, Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes, 6. Aufl. 2001, Seiten 63 bis 67, erschienen im Courier-Verlag

<sup>6</sup> Heribert Lassner, Sicher im Alter, 2001, Seiten 81-85, erschienen im Bund-Verlag

Heribert Lassner war zuständiger Sekretär für Seniorinnen und Senioren beim Hauptvorstand der ÖTV (laut Klappentext zum Buch „Sicher im Alter“) bzw. später bei ver.di

Bund-Verlag bzw. Courier-Verlag sind bzw. waren Verlage des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB).

ihre Rente bzw. Rentenansprüche aber deutlicher erhöhen als die bloße Berücksichtigung einer fiktiven Punkterente, die für Mutterschutzzeiten vor dem 1.1.2002 im Übrigen völlig systemwidrig wäre.

Offensichtlich will man diesen erneuten Systembruch in Kauf nehmen, um Kosten zu sparen. Es herrscht das Diktat der Kostensenkung um jeden Preis, dem sich alles unterzuordnen hat. Berechtigte Interessen von betroffenen Müttern haben hinten zu stehen. Auch hier darf man gespannt sein, was das für September 2011 geplante nächste Tarifgespräch und der 6. Änderungsvertrag zum ATV über die Berücksichtigung und Berechnung von Mutterschutzzeiten bringen wird. Die Marschroute ist ja bereits von der AKA festgelegt.

## **Schlussbemerkungen**

Die von der AKA geäußerte Auffassung zur Berechnung von Mutterschutzzeiten vor dem 1.1.2002 zeigt, dass auch die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung mit ihrem Geschäftsführer und häufigem Kommentator Hagen Hügelschäffer mit den finanziellen Auswirkungen der fiktiven Punkterente im Vergleich zum **Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** nicht wirklich vertraut ist. Damit reiht sich die AKA nahtlos ein in die Reihe der Tarifparteien (hier der Gewerkschaften), die in ihren fehlerhaften Beispielrechnungen (Verdi<sup>7</sup>, dbb tarifunion<sup>8</sup>) auf den Ansatz des Mindestbetrages nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG sogar völlig verzichten und damit einen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift auch für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne ausweisen, den es so gar nicht geben wird.

Interessanterweise hat der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG auch bei Gerichtsverhandlungen über die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte nie eine Rolle gespielt. Tarifparteien und Gerichte haben sich ausschließlich mit dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG beschäftigt. Damit haben sie aber die in der Praxis **komplexe Startgutschrift-Berechnung** bei rentenfernen Pflichtversicherten, die auf eine Günstigerprüfung nach insgesamt drei Berechnungsmethoden hinausläuft (Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. § 37 Abs. 3 VBLS bei mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001), bewusst oder unbewusst gar nicht wahrgenommen.

Bei der Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem 1.1.2002 will die AKA nun aber die aufwändige und für ihre ehemals bzw. noch Versicherten günstigere Berechnung nach altem Recht vermeiden. Da aber zum alten Recht gerade auch die sog. einfache Versicherungsrente in Höhe des Mindestbetrages nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG gehört, stellt sie damit alles auf den Kopf.

Außerdem möchte sie von der Problematik des Formelbetrages nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, dessen Berechnung ja nach dem BGH-Urteil vom 29.9.2010 ([Az. IV ZR 99/09](#)) nach wie vor unverbindlich ist, bei Mutterschutzzeiten vor dem 1.1.2002 und

<sup>7</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/11/verdi\\_vergleichsberechnungen\\_2011.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/verdi_vergleichsberechnungen_2011.pdf)

<sup>8</sup> [http://www.tarifunion.dbb.de/nachrichten/archiv\\_2011/110609\\_zusatzversorgung.html](http://www.tarifunion.dbb.de/nachrichten/archiv_2011/110609_zusatzversorgung.html)

den Startgutschriften für am 1.1.2002 beitragsfrei Versicherte völlig ablenken und diese Problematik weiterhin bis zum Rentenfall verschieben. Aufgeschoben ist aber bekanntlich nicht aufgehoben. Das **Ablenkungsmanöver** ist aber für Eingeweihte leicht zu durchschauen. Spätestens mit Rentenbeginn müssen auch die der AKA angeschlossenen 24 Zusatzversorgungskassen Farbe bekennen und den ehemals Versicherten mitteilen, was nun Sache ist: Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, Berechnungen nach altem Recht oder vielleicht doch die jetzt von der AKA vorgeschlagene fiktive Punkterente bei Mutterschutzzeiten vor dem 1.1.2002?

Letztendlich stellen sich folgende Fragen:

- Was soll man von der AKA und den Gewerkschaften halten, wenn ihnen Berechnungsmethoden nach altem und neuem Recht offenbar nicht genügend vertraut sind?
- Warum stiften sie bei den Betroffenen völlige Verwirrung?

Die Verfasser dieses Standpunktes glauben die Antworten auf beide Fragen zu kennen.

(Internetquelle dieses Dokuments:

[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_PunkterentestattStartgutschrift.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_PunkterentestattStartgutschrift.pdf))